

# **Richtlinien für Ehrungen auf gesellschaftlichem, kommunalpolitischem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet der Stadt Bad Berleburg**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.08.2008 folgende Richtlinien erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Bad Berleburg kann Persönlichkeiten in Würdigung und Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste durch Verleihung besonderer Auszeichnungen öffentlich ehren.

## **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

Die Stadt Bad Berleburg kann Persönlichkeiten, die sich um sie ganz besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften verleihen.

## **§ 3 Ehrungen von Kommunalpolitikern für mehrjährige kommunalpolitische Tätigkeit**

- a) Stadtverordnete und Ortsvorsteher werden für mindestens 20jährige und 25jährige Tätigkeit durch Überreichung eines angemessenen Präsensts mit einer entsprechenden Urkunde geehrt.
- b) Bürgermeister, welche dieses Amt mindestens 15 Jahre ununterbrochen ausgeübt haben und ausgeschieden sind, können die Bezeichnung „Ehrenbürgermeister“ verliehen bekommen. Für die Verleihung dieses Ehrentitels ist ein Einzelbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

## **§ 4 Ehrungen für besonderes gesellschaftliches, soziales, sportliches, wirtschaftliches und kulturelles Engagement durch Verleihung einer Ehrenplakette**

Die Ehrenplakette verbunden mit einer entsprechenden Urkunde wird an Mitbürgerinnen und Mitbürger verliehen, die sich durch besondere Leistungen für das Wohl der Stadt Bad Berleburg und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner ausgezeichnet und hervorragende Verdienste erworben haben.

Die zu ehrenden Persönlichkeiten haben die besonderen Leistungen wie folgt erbracht:

- a) im gesellschaftlichen Bereich:  
Die Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise für die gesellschaftlichen Belange der Stadt eingesetzt und ein besonderes Maß an Bürgersinn bewiesen haben.
- b) im sozialen Bereich:

Die Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch soziales und karitatives Wirken zum Wohle der Einwohner oder Projekte besondere Verdienste erworben haben.

c) im sportlichen Bereich:

Die Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Sport in der Stadt verdient gemacht haben und/oder die sich durch ihre herausragenden nationalen oder internationalen sportlichen Erfolge besondere Verdienste als Repräsentant der Stadt Bad Berleburg erworben haben.

d) im wirtschaftlichen Bereich:

Die Auszeichnung wird an Persönlichkeiten für herausragende Verdienste um die Wirtschaft der Stadt verliehen. Diese Verdienste können begründet sein in

- besonderen beruflichen oder unternehmerische Leistungen in allen Bereichen wirtschaftlicher Tätigkeit,
- der beruflichen Bildung,
- der Forschung und Entwicklung,
- der Technologie,
- dem Umweltschutz (über die gesetzlichen Vorschriften hinaus) sowie
- der Beschäftigungspolitik.

e) im kulturellen Bereich:

Die Auszeichnung wird verliehen an kulturell schaffende Persönlichkeiten, die mit ihrer Arbeit erheblichen wirksamen Anteil am örtlichen kulturellen Leben genommen haben und über den engeren Kreis hinaus mit ihrem Schaffen Anerkennung finden.

## **§ 5 Verfahren**

Die Ehrungen nach §§ 2 und 4 dieser Richtlinien können von Organisationen, Vereinen, der Stadtverwaltung und aus dem Kreis der Stadtverordneten sowie von Einzelpersonen unter Darlegung einer ausreichenden Begründung vorgeschlagen werden.

Ehrungen nach § 3 Buchst. b) sowie § 4 bedürfen eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder unter vorheriger Beteiligung des Ältestenrates.

Die Ehrungen erfolgen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder in anderer würdiger Weise.

## **§ 6 Sonstiges**

Es handelt sich um anerkennende, immaterielle Auszeichnungen. Den ausgezeichneten Persönlichkeiten entstehen weder Pflichten noch Kosten. Nach dem Tode der Ausgezeichneten gehen die Auszeichnungsunterlagen in das Eigentum der Erben über.

Der Entzug der Ehrenplakette ist bei unwürdigem Verhalten durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung möglich.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*) \*\*)

Gleichzeitig wird der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Juni 1991 betr. Ehrung von Kommunalpolitikern für mehrjährige kommunalpolitische Tätigkeit aufgehoben.

\*) Die Richtlinien sind am 21. September 2008 in Kraft getreten.

\*\*\*) Die 1. Änderung der Richtlinien ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.